

Informationen zu den Auswirkungen der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich auf die späteren oder schon laufenden Versorgungsbezüge

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in diesem Informationsblatt können angesichts der komplexen Rechtslage nicht vollständig sein und nicht alle in einem Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Deshalb können Rechtsansprüche aus diesem Informationsblatt nicht abgeleitet werden.

Es wird empfohlen, die entsprechenden Gesetze und ergänzenden Bestimmungen einzusehen.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu beachten:

- Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 19.07.2006
- Beamtenversorgungsgesetz für das Land Brandenburg vom 05.12.2013 (Brandenburgisches Beamtenversorgungsgesetz -BbgBeamtVG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG, BGBl. I 2009, S. 707)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

A. Allgemeines

Mit der Neuregelung des Ehescheidungsrechts im Jahr 1977 wurde der Versorgungsausgleich eingeführt (§§ 1587 ff. BGB).

Wird eine Ehe geschieden, hat das Familiengericht im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren einen Versorgungsausgleich durchzuführen.

Ein Versorgungsausgleich wird grundsätzlich auch in Fällen der Aufhebung von nach dem 31.12.2004 begründeten Lebenspartnerschaften durchgeführt (§ 20 LPartG). Die auf die Ehegatten bezogenen Ausführungen in diesem Informationsblatt gelten für Lebenspartner entsprechend.

Der Versorgungsausgleich hat die Aufgabe, die gleiche Teilhabe der Eheleute an dem in der Ehezeit gemeinsam erwirtschafteten Versorgungsvermögen zu gewährleisten. Das Versorgungsvermögen besteht aus bereits laufenden Versorgungsleistungen (z. B. Renten- oder Versorgungsbezüge) und Anwartschaften auf Versorgung, d. h. Ansprüche auf künftige Leistungen zur Alters- und Invaliditätsversorgung.

Versorgungsausgleich bis zum 31. August 2009 gemäß §§ 1587 ff. BGB

Nach den Vorschriften des BGB wurden die in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche (z. B. in der gesetzlichen Rentenversicherung, Beamtenversorgung oder betrieblichen Altersversorgung) der geschiedenen Ehegatten saldiert. Der Ehegatte mit den insgesamt höheren Anwartschaften war dem anderen Ehegatten in Höhe der Hälfte des Differenzbetrages ausgleichspflichtig.

Versorgungsausgleich ab dem 01. September 2009 gemäß VersAusglG

Zum 01.09.2009 wurde das gesamte Versorgungsausgleichsrecht reformiert.

Die Vorschriften des BGB wurden durch das VersAusglG abgelöst.

Das neue Recht gilt für alle Verfahren über den Versorgungsausgleich, die ab diesem Zeitpunkt eingeleitet worden sind. In Verfahren, die vor dem 01.09.2009 eingeleitet worden sind, gelten weiterhin die Vorschriften des BGB.

Für am 01.09.2009 bereits abgetrennte, ausgesetzte oder ruhende Verfahren bzw. für ab 01.09.2009 abgetrennte, ausgesetzte oder ruhende Verfahren gilt das VersAusglG.

Das VersAusglG löst neben den Vorschriften des BGB auch das Härteregelungsgesetz (VAHRG) ab. Die Bestimmungen des VAHRG sind nunmehr teilweise in sinngleicher Form in das VersAusglG aufgenommen worden.

Ein Versorgungsausgleich findet bei kurzer Ehedauer (bis zu drei Jahren) nur auf Antrag eines Ehepartners statt. Bei geringfügigen Differenzen der Anrechte der gleichen Art scheidet in der Regel die Durchführung eines Versorgungsausgleiches aus.

Das Familiengericht entscheidet, ob und in welcher Höhe zugunsten des geschiedenen Ehepartners (ausgleichsberechtigte Person) Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen sind. Der Betrag wird auf das Ende der Ehezeit abgestimmt.

Der Versorgungsausgleich wird mit der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts wirksam.

Dieser Betrag ist die Basis für die spätere Kürzung der Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und für die spätere Rente der ausgleichsberechtigten Person.

Bei der Bestimmung des Versorgungsausgleiches wird jedes in der Ehezeit von einem der beiden Ehepartner erworbene Anrecht für sich betrachtet und gleichmäßig (d. h. hälftig) zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt. Eine Saldierung, wie es bis zum 31. August 2009 nach den Vorschriften des BGB vorgeschrieben war, erfolgt nicht mehr. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Ehepartner im Versorgungsausgleich sowohl ausgleichspflichtig als auch ausgleichsberechtigt sein kann.

Beispiel:

A hat Ansprüche in der Beamtenversorgung i. H. v. 2.000,00 EUR; B hat Ansprüche in der Deutschen Rentenversicherung i. H. v. 1.600,00 EUR.

A ist damit ausgleichspflichtig in der Beamtenversorgung mit einem Betrag i. H. v. 1.000,00 EUR und ausgleichsberechtigt in der Deutschen Rentenversicherung mit einem Betrag i. H. v. 800,00 EUR.

B ist ausgleichsberechtigt in der Beamtenversorgung mit einem Betrag i. H. v. 1.000,00 EUR und ausgleichspflichtig in der Deutschen Rentenversicherung mit einem Betrag i. H. v. 800,00 EUR.

Steht die ausgleichspflichtige Person im Beamtenverhältnis zu einem brandenburgischen Dienstherrn, werden für die ausgleichsberechtigte Person in Höhe der Hälfte des ehezeitlichen Versorgungsanrechts aus dem Beamtenverhältnis Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet (externe Teilung: ausgleichsberechtigter Ehegatte hat einen eigenständigen, vom ausgleichspflichtigen Ehegatten unabhängigen Anspruch gegen einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung). Dies ist auch dann der Fall, wenn die ausgleichsberechtigte Person selbst als Beamter oder Beamtin über beamtenrechtliche Versorgungsanswartschaften verfügt.

Die Begründung oder Übertragung von Versorgungsanswartschaften für die ausgleichsberechtigte Person führt im Gegenzug bei der ausgleichspflichtigen Person dazu, dass deren Versorgungsanrechte (Renten- oder Versorgungsansprüche bzw. -answartschaften darauf) in entsprechender Höhe gemindert werden.

Der vom Gesetzgeber eingeführten Regelung der internen Teilung hat sich das Land Brandenburg nicht angeschlossen (interne Teilung: Bei Anrechten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und vielen anderen einzubeziehenden Alterssicherungssystemen wird für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichs bei dem jeweiligen Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person übertragen).

B. Berechnung des Ausgleichsbetrages

Nach § 5 VersAusglG muss der Versorgungsträger den Ehezeitanteil des Anrechts errechnen und den Ausgleichswert (die Hälfte des Ehezeitanteils) bestimmen. Es handelt sich also um die Berechnung, welche Versorgungsanswartschaft der Beamte/die Beamtin nach den Umständen zum Ehezeitende (z. B. Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, Besoldungsgruppe, Zugrundelegung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die am letzten Tag der Ehezeit maßgebend waren) erworben hat. Gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG ist hierbei auch der korrespondierende Kapitalwert anzugeben. Dafür muss der ermittelte Monatsbetrag der Versorgung in Entgeltpunkte umgerechnet und mit einem speziellen Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

C. Fortschreibung des Versorgungsausgleichsbetrages

Der vom Familiengericht ermittelte und festgesetzte Betrag ist mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich rückwirkend vom letzten Tag der Ehezeit an bei jeder späteren allgemeinen Erhöhung oder Minderung der Bezüge anzupassen.

1. Anpassung vor Eintritt in den Ruhestand

Die Anpassung erfolgt bei jeder Erhöhung oder Verminderung mit den Vomhundertsätzen, die für die in festen Beträgen zu zahlenden Versorgungsbezüge maßgebend sind.

Beispiel:

Ende der Ehezeit:	31.01.2013	
Entscheidung des Familiengerichts:	30.09.2013	
Versorgungsausgleichsbetrag (Stand: 31.01.2013):		300,00 EUR
Anpassung zum 01.07.2013 um 2,35 v. H. =		7,05 EUR
neuer Versorgungsausgleichsbetrag (Stand: 01.07.2013):		307,05 EUR
Anpassung zum 01.07.2014 um 1,7 v. H.=		5,22 EUR
neuer Versorgungsausgleichsbetrag (Stand: 01.07.2014):		312,27 EUR

2. Anpassung nach Eintritt in den Ruhestand

Der Kürzungsbetrag wird in dem Verhältnis erhöht oder vermindert, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch die jeweilige Anpassung erhöht oder vermindert.

Beispiel:

Ende der Ehezeit:	31.01.2013	
Entscheidung des Familiengerichts:	30.09.2013	
Versorgungsausgleichsbetrag (Stand: 31.01.2013):		300,00 EUR
neuer Versorgungsausgleichsbetrag (Stand: 01.07.2013):		307,05 EUR

Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des 31.03.2014		
Versorgungsausgleichsbetrag (Stand: 01.07.2013):		307,05 EUR

Ruhegehalt vor Erhöhung (Stand: 30.06.2014):		1.821,94 EUR
Anpassung zum 01.07.2014		
Ruhegehalt nach Erhöhung (Stand: 01.07.2014):		1.854,73 EUR
Unterschied:		32,79 EUR

Verhältnissberechnung: $32,79 \text{ EUR} \times 100 : 1.821,94 \text{ EUR} = 1,8 \%$

Versorgungsausgleichsbetrag (Stand: 01.07.2013)		307,05 EUR
Anpassung zum 01.07.2014 um 1,8 %:		5,53 EUR
neuer Versorgungsausgleichsbetrag (Stand: 01.07.2014):		312,58 EUR

D. Zeitpunkt der Kürzung

Eine Kürzung der Dienstbezüge findet nicht statt. Dies gilt auch dann, wenn die ausgleichsberechtigte Person bereits Rentenleistungen aus dem Versorgungsausgleich erhält bzw. bereits erhalten hat.

1. Eintritt des Kürzungsfalles

Die Kürzung wegen des Versorgungsausgleiches beginnt grundsätzlich mit dem Eintritt in den Ruhestand bzw. ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich, wenn die ausgleichspflichtige Person bereits Versorgungsbezüge erhält, (zur Fortschreibung siehe Punkt C.2.).

Die Kürzung findet auch dann statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person noch keine Rente aus dem Versorgungsausgleich erhält. Sie findet auch unabhängig davon statt, ob der geschiedene Ehegatte zwischenzeitlich wieder verheiratet oder verstorben ist.

Ausnahmen sind unter Punkt F. dieses Informationsblattes beschrieben.

Ist für am 31. Dezember 2013 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Brandenburg die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich vor dem 01. Januar 2014 wirksam eingeleitet worden, so gilt weiterhin das sog. Pensionistenprivileg (Vertrauensschutzregelung des § 84 Nr. 6 BbgBeamtVG; Kürzung der Versorgungsbezüge erst dann, wenn aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person eine Rente zu gewähren ist, siehe § 57 Abs. 1 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz).

2. Hinterbliebenenbezüge

Verstirbt eine ausgleichspflichtige Person, sind die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen ebenfalls wegen des Versorgungsausgleiches zu kürzen. Der Kürzungsbetrag entspricht den Anteilssätzen der Hinterbliebenenbezüge. Für Witwen/Witwer beträgt dieser Anteilssatz 55 v. H.; bei Waisen findet der Vorphundertatz Anwendung, der dem Waisengeld zu Grunde liegt (Halbwaise: 12 v. H., Vollwaise 20 v. H.)

Beispiel:

Versorgungsausgleich im Sterbemonat:	312,58 EUR
Kürzung des Witwen-/Witwergeldes (55 v. H. von 312,58 EUR):	171,92 EUR
Kürzung des Halbwaisengeldes (12 v. H. von 312,58 EUR):	37,51 EUR

Die Fortschreibung erfolgt entsprechend Punkt C.2.; hierauf ist der Anteilssatz des Witwen-/Witwer- und Waisengeldes anzuwenden. An die Stelle des Ruhegehalts tritt der jeweils anzupassende Hinterbliebenenbezug.

E. Abwenden der Kürzung der Versorgungsbezüge

Die Kürzung der Versorgungsbezüge aufgrund des Versorgungsausgleiches kann von der ausgleichspflichtigen Person ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn der ausgleichspflichtigen Person abgewendet werden. Die Zahlung des Kapitalbetrages ist jederzeit möglich. Sie kann auch nach Bewilligung des Ruhegehalts erfolgen.

Hinterbliebene haben diese Möglichkeit nicht.

Ausgangsbetrag ist der Kapitalbetrag, der am Tag der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zur Begründung einer Rentenanwartschaft in Höhe des vom Familiengericht festgestellten Ausgleichsbetrages zu zahlen wäre, wenn der Ausgleichsbetrag im Wege der Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen wäre. Hierfür sind die Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte umzuwandeln und die Entgeltpunkte in Beiträge umzurechnen.

Dieser Kapitalbetrag ist bei allgemeinen Anpassungen, die nach dem Ende der Ehezeit und bis zur Zahlung wirksam werden, ebenfalls zu dynamisieren (siehe Punkt C. 1. und 2.).

Beispiel:

Ende der Ehezeit:	31.01.2013
Entscheidung des Familiengerichts:	30.09.2013
Versorgungsausgleichsbetrag (Stand: 31.01.2013):	300,00 EUR
Aktueller Rentenwert (Ost) am Ende der Ehezeit	= 24,92 EUR
Umrechnungsfaktor (Ost) zum Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts:	5.472,4390
Umwandlung der Rentenanwartschaft in Entgeltpunkte (EP):	
	$300,00 \text{ EUR} : 24,92 \text{ EUR} = 12,0385 \text{ EP}$
Umrechnung der EP in Beiträge:	
	$12,0385 \text{ EP} \times 5.472,4390 = 65.879,96 \text{ EUR}$

Der Kapitalbetrag zur Abwendung des Ruhegehalts beträgt 65.879,96 EUR.

Dieser Betrag ist bei allgemeinen Anpassungen, die nach dem Tag der Entscheidung des Gerichts und vor der Rückzahlung wirksam werden, zu dynamisieren (siehe Punkt C. 1. und 2.).

Der Abwendungsbetrag kann auch teilweise gezahlt werden. In diesem Fall verringert sich der Kürzungsbetrag entsprechend dem Verhältnis dieses Teilbetrages zum vollen Abwendungsbetrag.

Beispiel:

Daten siehe Beispiel oben

Versorgungsausgleichsbetrag (Stand: 31.01.2013): 300,00 EUR

Kapitalbetrag zur Vollablösung: 65.879,96 EUR

Teilzahlungsbetrag: 30.000,00 EUR

Restkapitalbetrag: 35.879,96 EUR

neuer Versorgungsausgleichsbetrag:

300,00 EUR x 35.879,96 EUR: 65.879,96 EUR = 163,39 EUR Dieser Betrag ist ebenfalls zu dynamisieren (siehe Punkt C. 1. und 2.).

Die Höhe des Kapitalbetrages wird von der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg als Versorgungsbehörde berechnet.

F. Aussetzung (Anpassung) der Kürzung nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich

Das VersAusglG und das FamFG ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen eine vorübergehende oder dauerhafte Anpassung/Korrektur des Kürzungsbetrages.

1. Anpassung wegen Unterhalt (§§ 33, 34 VersAusglG)

Die Kürzung des Ruhegehalts kann **auf Antrag** der ausgleichspflichtigen Person oder der ausgleichsberechtigten Person vorübergehend ausgesetzt werden, wenn die ausgleichsberechtigte Person

- aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (noch) keine laufende Versorgung erhalten kann **und**
- sie gegen die ausgleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte.

Die Kürzung ist in Höhe des Unterhaltsanspruches auszusetzen, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Gleichgewichtswerte aus denjenigen Anrechten, aus denen die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung erhält.

Der Unterhaltsanspruch muss sich kraft Gesetzes, d. h. aus den unterhaltsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), einer gerichtlichen Entscheidung oder einem Vertrag auf der Grundlage einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung ergeben.

Ein entsprechender Antrag ist beim zuständigen Amtsgericht, Abteilung Familiengericht, zu stellen.

Hinterbliebene und Erben sind nicht antragsberechtigt.

Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

Liegt eine der Voraussetzungen nicht (mehr) vor, ist die Kürzung der Versorgungsbezüge (wieder) aufzunehmen.

Die ausgleichspflichtige Person ist verpflichtet, alle Änderungen, die ihre Unterhaltspflicht betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

Während der Zeit einer vorübergehend ausgesetzten Kürzung ist der Versorgungsausgleich anzupassen (siehe Punkt C.2.).

Beispiel:

Antrag auf Anpassung der Kürzung vom 28.07.2014, Eingang bei Gericht am 04.08.2014; vom Gericht festgestellte Unterhaltsverpflichtung: 150,00 EUR.

Die Kürzung von 312,58 EUR (siehe Beispiel Punkt C.2.) ist mit Wirkung vom 01.09.2014 um 150,00 EUR auf 162,58 EUR zu reduzieren.

2. Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze (§§ 35, 36 VersAusglG)

Dies gilt nur, wenn das Verfahren über den Versorgungsausgleich bereits nach dem ab 01.09.2009 geltenden VersAusglG und nicht nach den bis dahin geltenden Vorschriften des BGB durchgeführt wurde.

Die Kürzung des Ruhegehalts kann auf Antrag der ausgleichspflichtigen Person ausgesetzt werden, wenn

- die Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG getroffen wurde **und**
- ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze (z. B. Beamte des Polizeivollzugsdienstes, Schwerbehinderte) erhält **und**
- die ausgleichspflichtige Person selbst aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht von einem anderen Versorgungsträger (noch) keine Leistung beziehen kann.

Die Kürzung wird höchstens in Höhe der Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten ausgesetzt, aus denen die ausgleichspflichtige Person keine Leistung bezieht.

Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungen zu, so ist jede Versorgung nur insoweit nicht zu kürzen, als dies dem Verhältnis ihrer Ausgleichswerte entspricht.

Über den Antrag entscheidet die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg als Pensionsbehörde, bei der das auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht.

Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

Sobald die ausgleichspflichtige Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht eine Leistung beziehen kann, hat sie den Versorgungsträger, der die Kürzung ausgesetzt hat (hier die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg als Pensionsbehörde), unverzüglich darüber zu unterrichten.

Beispiel:

Erworbenes Anrecht der ausgleichspflichtigen Person aus dem Recht des geschiedenen Ehepartners: 100,00 EUR

Kürzungsbetrag: 312,58 EUR (siehe Beispiel Punkt C.2.)

Anpassungsbetrag: 100,00 EUR

Kürzungsbetrag neu: 212,58 EUR.

3. Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person (§§ 37, 38 VersAusglG)

Ist die ausgleichsberechtigte Person gestorben und hat diese die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen, werden die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person auf deren Antrag nicht länger gekürzt.

Leistungen an Hinterbliebene sind unschädlich; es kommt ausschließlich darauf an, ob die ausgleichsberechtigte Person selbst Leistungen erhalten hat.

Beiträge, die zur Abwendung der Kürzung oder zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt wurden, werden unter Anrechnung der gewährten Leistungen an die ausgleichspflichtige Person zurückgezahlt.

Über den Antrag entscheidet die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg als Pensionsbehörde, bei der das auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht.

Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

Der Wegfall der Kürzung gilt nur für die ausgleichspflichtige Person selbst. Hinterbliebene der ausgleichspflichtigen Person sind nicht antragsberechtigt und müssen die Kürzung (wieder) hinnehmen.

Hat die ausgleichspflichtige Person im Versorgungsausgleich Anrechte von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person erworben, so erlöschen diese, sobald die Anpassung wirksam wird.

Die ausgleichspflichtige Person hat die anderen Versorgungsträger, bei denen sie Anrechte der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person auf Grund des Versorgungsausgleichs erworben hat, unverzüglich über die Antragstellung zu unterrichten. Die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg als Pensionsbehörde bzw. zuständige Versorgungsträgerin unterrichtet die anderen Versorgungsträger über den Eingang des Antrags und seine Entscheidung.

G. Beamtenrechtliche oder persönliche Änderungen nach Rechtskraft der Scheidung

Beförderung/Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung

Beförderungen nach Rechtskraft der Scheidung haben als „nacheheliche Änderung“ keinen Einfluss auf den Versorgungsausgleich und auf die Berechnungsgrundlage für den späteren Kürzungsbetrag.

Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen, die nach Rechtskraft der Scheidung erstmals bewilligt oder weiterbewilligt werden und die zu verringerten Versorgungsansprüchen führen, beeinflussen den ursprünglich festgesetzten Versorgungsausgleichsbetrag ebenfalls nicht, weil sie auf einen persönlichen Entschluss des Beamten zurückgehen.

Erneute Eheschließung

Durch eine erneute Eheschließung der ausgleichspflichtigen Person oder der ausgleichsberechtigten Person wird die Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht berührt; bei Eheschließung der ausgleichspflichtigen Person siehe ebenfalls Punkt D.2.

Die Hinterbliebenenbezüge sind auch zu kürzen, wenn die geschiedenen Ehegatten einander wieder geheiratet haben.

Versetzung zu einem anderen Dienstherrn

Mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn geht die Verpflichtung zur späteren Kürzung der Versorgungsbezüge auf den neuen Dienstherrn über.

Beendigung des Beamtenverhältnisses und Nachversicherung

Scheidet die ausgleichspflichtige Person nach Rechtskraft der Scheidung aus dem Beamtenverhältnis aus (z. B. durch Entlassung), bestehen keine Anwartschaften mehr auf Beamtenversorgung.

Stattdessen wird durch die Nachversicherung ein Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet und damit Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung wird die Nachversicherung in voller Höhe der Bruttoentgelte durchgeführt; die Kürzung durch den Versorgungsausgleich wirkt sich erst auf die Rentenanwartschaften aus. In der Regel haben Anwartschaften auf Beamtenversorgung einen höheren Wert als die durch die Nachversicherung entstandenen Rentenanwartschaften. Die nach der Entscheidung über den Versorgungsausgleich eingetretene Veränderung in der Höhe der Versorgung stellt eine Wertänderung dar, die - wenn sie wesentlich im Sinne des § 51 Abs. 2 VersAusglG ist - zu einer Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich führen kann (siehe Punkt H.)

H. Abänderung einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich durch das Familiengericht (§§ 51, 52 VersAusglG in Verbindung mit §§ 225, 226 FamFG)

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich Versorgungsanrechte, die der familiengerichtlichen Entscheidung zu Grunde lagen, durch gesetzliche Neuregelungen oder durch tatsächliche Änderungen nachträglich verändern können, räumt der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Abänderungsentscheidung (§ 51 VersAusglG) ein.

Solche Veränderungen können jedoch nur dann im Rahmen einer Abänderungsentscheidung berücksichtigt werden, wenn der Wertunterschied nach den neuen Verhältnissen wesentlich von dem ursprünglich ermittelten Wert abweicht.

Die Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ist nur unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen zulässig und kann nur vom Familiengericht getroffen werden.

Ein entsprechender Antrag ist deshalb beim zuständigen Familiengericht zu stellen.